

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847

7 (19.8.1847) Pièce jointe (Deutsch)

Pièce jointe Nr. 3 au Protocole Nr. VII de 1847.

Niederlande: tritt den proponirten Conclusionen I., II. und III. unter dem Vorbehalte ad I. bei, dass, statt des darin gebrauchten Wortes » einstweilen (momentanément), « welches zu unbestimmt erscheint, ausdrücklich gesagt werde, dass durch Erfüllung der daselbst für aussergewöhnliche Fälle angeordneten Formalität der Setzschiffer nur zu einer Hin- und Herreise mit solchem Schiffe befugt sey, nach Ablauf derselben und wenn dem Setzschiffer fort-dauernd die Führung des Schiffes anvertraut bleibt, die Bezeichnung des Schiffes, nach Vorschrift des Art. 42, in gehöriger Weise in dem Patente eingetragen werden müsse.

Unter demselben Vorbehalte kann auch diesseits die Nassauische Auslegung der Proposition I.

(Note des Nass. Bev. vom 11. März 1847)
angenommen werden.